



## **Gesetzentwurf**

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes**

**zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2022**

**(Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**

**Federführend ist das Finanzministerium**



**Entwurf eines Gesetzes  
zur Änderung des Gesetzes über die Feststellung eines Haushaltsplanes  
für das Haushaltsjahr 2022  
(Nachtragshaushaltsgesetz 2022)**

**Vom     . März 2022**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1  
Änderung des Haushaltsgesetzes 2022**

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 22 angefügt:

„(22) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden die für Versorgung, Schutz, Aufnahme und Integration seit dem 24. Februar 2022 aufgrund der militärischen Invasion russischer Streitkräfte aus der Ukraine geflüchteter oder vertriebener Personen sowie für Personen, die infolge des Konflikts nicht in die Ukraine zurückkehren können, erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Zur Sicherstellung der Integration im Rahmen schulischer und beruflicher Bildung und Betreuung wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der für Bildung oder berufliche Bildung zuständigen Ministerien Planstellen und Stellen für allgemeinbildende und berufliche Schulen auszubringen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist. Für darüber hinausgehende Folgekosten in Zusammenhang mit der militärischen Invasion wird das Finanzministerium ermächtigt, auf Antrag der zuständigen obersten Landesbehörden und mit Einwilligung des Finanzausschusses erforderliche Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, umzusetzen und zu ändern sowie in zusätzliche Ausgaben und Verpflichtungen einzuwilligen, soweit die Finanzierung der Maßnahme gedeckt ist.“

b) Es wird folgender neuer Absatz 23 angefügt:

„(23) Das Finanzministerium wird ermächtigt, auf Antrag des zuständigen Ministeriums die im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln zur Stärkung des Bevölkerungsschutz-

zes aus Titel 1111 – 971 13 erforderlichen Titel einschließlich Verpflichtungsermächtigungen mit den entsprechenden Ansätzen und Haushaltsvermerken einzurichten, umzusetzen und zu ändern. Zur Deckung von neu eingerichteten Verpflichtungsermächtigungen nach Satz 1 ist eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und deren Entnahme in der benötigten Höhe für das entsprechende Jahr vorzusehen.“

2. In § 20 wird folgender neuer Absatz 14 angefügt:

„(14) Das Finanzministerium wird ermächtigt, sich gegenüber der Freien und Hansestadt Hamburg zu verpflichten, im Falle wirksamer Anleihekündigungen im Zusammenhang mit einer Aufspaltung der hsh finanzfonds AöR bis zum 7. Februar 2023 sich ergebende Zinsvorteile aus der Refinanzierung der gekündigten Anleihen bis zu einer Höhe von 9.825.000 Euro an sie auszukehren, soweit die Freie und Hansestadt Hamburg die Kostenrisiken der Anleihekündigungen übernimmt.“

## **§ 2**

### **In-Kraft-Treten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2022 in Kraft.

## **I. Allgemeine Begründung**

Der Haushalt 2022 wurde vom Schleswig-Holsteinischen Landtag am 15. Dezember 2021 beschlossen.

Aufgrund der mit dem 24. Februar 2022 begonnenen Invasion der Ukraine durch die russischen Streitkräfte und den daraus entstandenen Fluchtbewegungen hat sich ein dringender haushaltsgesetzlicher Änderungsbedarf ergeben.

Darüber hinaus bestehen Anpassungsbedarfe hinsichtlich des Haushaltsgesetzes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Mitteln für den Bevölkerungsschutz und um die Lastenverteilung zwischen den beteiligten Ländern Schleswig-Holstein und Hamburg bei der Auflösung des HSH Finanzfonds AöR abschließend vertraglich regeln zu können.

## II. Einzelmaßnahmen

### Zu § 1 Änderung des Haushaltsgesetzes 2022

#### Zu Nummer 1 (§ 8)

Zu a)

Der neue § 8 Absatz 22 soll über die bestehende Regelung des § 19 Absatz 5 hinaus ermöglichen, dass alle Ressorts in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die notwendigen humanitären Maßnahmen für alle Menschen umsetzen können, die wegen des Krieges in der Ukraine geflohen sind, vertrieben wurden oder nicht in das Land zurückkehren können, um deren menschenwürdige Versorgung sicherzustellen sowie Schutz und Integration zu gewährleisten. Durch den völkerrechtswidrigen kriegerischen Überfall der Russischen Föderation auf die Ukraine am 24. Februar 2022 flüchteten vornehmlich Frauen, Kinder und alte Menschen aus der Ukraine in die angrenzenden EU-Nachbarländer. Hierbei handelt es sich sowohl um ukrainische Staatsangehörige als auch um Drittstaatler und Staatenlose, die gleichermaßen schutzbedürftig sind. Nach derzeitigen Schätzungen kann sich je nach Kriegsverlauf die Anzahl der flüchtenden Menschen auf mehrere Millionen belaufen. Mit der Aktivierung der Anwendung der Richtlinie 2001/55/EG durch Beschluss des Rates der Europäischen Union vom 4. März 2022 über die Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ist auch für Schleswig-Holstein zu erwarten, dass das Land in kurzer Zeit eine stark ansteigende Zahl an Kriegsflüchtlingen aufzunehmen hat. Die Feststellung soll insbesondere den Vertriebenen und Flüchtlingen ein angemessenes Schutzniveau einschließlich eines Aufenthaltstitels bieten sowie den Zugang zu Bildung, die Ausübung einer abhängigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit, eine angemessene Unterbringung, Mittel zur Sicherung des Lebensunterhalts sowie medizinische und sonstige Hilfen ermöglichen. Aufgrund der hohen Dynamik dieser Entwicklung ist bereits jetzt anzunehmen, dass die Mittel für die Aufnahme von Flüchtlingen im Haushalt 2022 in kürzester Zeit verausgabt sein werden. Die Ermächtigung bezieht sich entsprechend der Anregung in Ziffer (14) des genannten Beschlusses des Rates der Europäischen Union auch auf Personen, die sich zum Zeitpunkt des Beginns der Kriegshandlungen bereits nicht mehr in der Ukraine befanden, aber aufgrund der Entwicklung nicht in das Land zurückkehren können. Von der Regelung umfasst sind insbesondere auch die schulische und berufliche Integration geflüchteter bzw. in Schleswig-Holstein verbleibender Personen. Die Regelung kann insoweit auch zu Gunsten der Schul- und anderer Betreuungsträger Anwendung finden. Umfasst sind darüber hinaus sämtliche Leistungen der sozialen Teilhabe, wie beispielsweise psychologische Betreuung und Beratung, soweit deren Erbringung durch das Land Schleswig-Holstein erforderlich wird und nicht durch andere Maßnahmen abgedeckt werden kann.

Satz 2 ermöglicht, in Anbetracht eines hohen Anteils geflüchteter Kinder und Jugendlicher, einen zur Beschulung an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie schulischen Betreuung notwendigen personellen Mehraufwand aufzufangen.

Da die Auswirkungen des militärischen Konflikts auch auf die schleswig-holsteinische Wirtschaft und Gesellschaft nicht absehbar sind, sieht Satz 3 der Regelung vor, dass auch weitere, gegebenenfalls mittelbare, Kriegsfolgen unter parlamentarischer Beteiligung mittels Einwilligung des Finanzausschusses durch die Bereitstellung entsprechender Mittel überwunden oder abgemildert werden können.

Zu b)

Zum Jahresende 2021 konnte aus nicht verausgabten Mitteln des Einzelplans 11 eine Rücklage für die Stärkung des Bevölkerungsschutzes in Höhe von 35 Mio. Euro gebildet werden. Um die Bewirtschaftung der Mittel durch die jeweils zuständigen Ressorts bereits im Haushaltsjahr 2022 zu ermöglichen, wird eine Ermächtigung zum Einrichten der erforderlichen Titel und Verpflichtungsermächtigungen benötigt. Die Deckung wird über die Entnahme aus der Rücklage und Umsetzung in die Ressorts erfolgen.

Sofern in den Ressorteinzelplänen Verpflichtungsermächtigungen ausgebracht werden, ist deren Betrag insgesamt begrenzt auf die Mittel, welche zugunsten des jeweiligen Ressorteinzelplans aus dem Einzelplan 11 umgesetzt wurden abzüglich der im Jahr 2022 direkt verausgabten Mittel. Die Höhe der insgesamt maximal auf Basis der vorliegenden Ermächtigung auszubringenden Verpflichtungsermächtigungen in 2022 ist in Summe aller Ressorts somit auf 35 Mio. Euro abzüglich der bereits in 2022 verausgabten Mittel begrenzt.

Um die Ausgaben in zukünftigen Haushaltsjahren zu decken, welche aus dem Eingehen von Verpflichtungen in 2022 folgen, ist zunächst eine Rücklage in entsprechender Höhe aus den umgesetzten Mitteln zu bilden, vorzuhalten und im Jahr der Fälligkeit eine korrespondierende Rücklageentnahme durch das jeweilige Ressort im entsprechenden Jahr einzuplanen.

#### Zu Nummer 2 (§ 20)

Der neue § 20 Absatz 14 regelt die im Zusammenhang mit der Staatsvertragsänderung der hsh finanzfonds AöR haushaltsrechtlich erforderliche Ermächtigung zum Abschluss einer noch in 2022 zu treffenden Vereinbarung zur Zuordnung der aus möglichen Anleihekündigungen resultierenden Chancen und Risiken, um die angestrebte vorzeitige Beendigung der gemeinsamen Länderanstalt mit der Freien und Hansestadt Hamburg durchführen zu können (vgl. Drs. 19/3386). Im Zuge der Verständigung der Träger wurde vereinbart, dass potenzielle Zinsvorteile aus möglichen Anleihekündigungen bis zur Höhe von 9,825 Mio. Euro an die Freie und Hansestadt Hamburg ausgekehrt werden sollen. Im Gegenzug übernimmt die Freie und Hansestadt Hamburg Sicherheitsleistungen in gleicher Höhe, um das Land Schleswig-Holstein vor monetären Risiken aus möglichen Anleihekündigungen abzuschirmen. Die Details regelt die zwischen den Ländern abzuschließende und bis Februar 2023 laufende Ausgleichsvereinbarung.